



**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Straßenreinigung in der Stadt Goslar
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

vom 01.10.2019

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Goslar (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. 2019, 70), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 01.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Goslar führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage gemäß den Regelungen des NStrG und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der von der Stadt Goslar erlassenen Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht oder nicht überwiegend an die zu reinigende Straße angrenzen.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach den Regelungen des NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.
- (6) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzerinnen oder Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzerinnen oder Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung der Stadt Goslar an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte natürliche und juristische Personen.
- (2) Den Eigentümerinnen oder Eigentümer der Anliegergrundstücke werden die Eigentümerinnen oder die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Wohnungsberechtigten und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Erbbaurechtsverordnung und des Wohnungseigentumsgesetzes gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und nach dem Gebührensatz der Qualitätsklasse der zu reinigenden Straße gemäß Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung der Stadt Goslar. Maßgeblich für die Bestimmung der Qualitätsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an der das Grundstück liegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. Die Quadratwurzel wird auf eine Nachkommastelle abgerundet (Berechnungsfaktor).
- (2) Für die zugrunde zu legende Grundstückfläche werden Flächen des Grundstückes, die 10.000 m² überschreiten nicht berücksichtigt.
- (3) Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen oder durch mehrere Straßen erschlossen sind, werden alle diesbezüglichen Straßen zur Berechnung herangezogen.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § den Regelungen des NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt Goslar.
- (5) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung oder Priorität in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:
 - Qualitätsklasse I einmal täglich
 - Qualitätsklasse II zweimal wöchentlich
 - Qualitätsklasse III einmal wöchentlich
 - Qualitätsklasse IV einmal 14-tägig
 - Qualitätsklasse V einmal monatlich

Winterdienst in den Qualitätsklassen I – V nach Priorität/Häufigkeit.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

Straßenreinigung

Qualitätsklasse I:	12,17 €
Qualitätsklasse II:	4,55 €
Qualitätsklasse III:	2,81 €
Qualitätsklasse IV:	1,67 €
Qualitätsklasse V:	0,84 €

Winterdienst

Qualitätsklasse I:	6,34 €
Qualitätsklasse II:	3,17 €
Qualitätsklasse III:	2,38 €
Qualitätsklasse IV:	1,58 €
Qualitätsklasse V:	0,79 €

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Muss die Straßenreinigung auf der gesamten Straße bzw. auf rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts aus zwingenden Gründen vorübergehend bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Ist die Stadt Goslar aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. witterungsbedingt schlechte Straßenverhältnisse) über einen Monat hinaus gehindert, die Straßenreinigung durchzuführen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Wird die Straßenreinigung aus Gründen, welche die Stadt Goslar zu vertreten hat, über den in Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus eingestellt, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr auf Antrag erstattet. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Beginn der Unterbrechung bei der Stadt zu stellen.
- (4) Bei einer Unterbrechung der Straßenreinigung sind die Straßenreinigungsgebühren zunächst in voller Höhe weiter zu entrichten. Nach Feststellung des Unterbrechungszeitraumes durch die Stadt Goslar wird die Höhe der sich daraus ergebenden Gebührenminderung ermittelt und erstattet.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt Goslar ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person der oder des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind die oder der bisherige und die oder der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet sie oder er für die

Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Goslar entfallen.

- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach den Regelungen des NKAG. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf die Aufnahme der Reinigung durch die Stadt Goslar erfolgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Beginn des Monats, in dem die Stadt Goslar die Reinigung einstellt.
- (3) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschild, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschild entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Abs. 2.
- (2) Die Gebühr wird je zu einem Viertel am 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11. ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung von der oder dem Gebührenpflichtigen zu entrichten.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Goslar verarbeitet zur Erhebung und Festsetzung von Straßenreinigungsgebühren nach dieser Satzung personenbezogene Daten gemäß den Regelungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG).
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Stadt Goslar zulässig:
 - a) Name, Anschrift und Bankverbindung von derzeitigen oder künftigen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern bzw. deren Bevollmächtigten.

- b) Grundstücksdaten, insbesondere Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurstücksbezeichnungen, Eigentums-/Miteigentumsverhältnisse, dingliche Rechte sowie die Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle ausschließlich zum Zwecke der Gebührenerhebung und -festsetzung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

- (3) Die unter Abs. 2 aufgeführten personenbezogenen Daten werden aus unterschiedlichen Datenbeständen ermittelt, insbesondere aus
 - a) dem bei der Stadt Goslar geführten Einwohnermelderegister und/oder
 - b) den bei der Stadt Goslar geführten Bauakten sowie
 - c) den bei der Stadt Goslar geführten Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks,
 - d) den beim Amtsgericht Goslar geführten Grundbüchern,
 - e) dem beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Northeim, Katasteramt Goslar geführten Liegenschaftskataster.

Die Datenübermittlung zwischen den vorbenannten Behörden kann auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.

- (4) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der Gebührenerhebung und -festsetzung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Goslar vom 19.12.2006 zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 20.12.2016 außer Kraft.

Goslar, 01.10.2019

Stadt Goslar


Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister